



Anmelden beim SPD: Warum, wie und wann?

Informationen für Schulen bzw. schulische Fachpersonen

Warum braucht es eine Anmeldung?

Der Bedarf nach einer schriftlichen Anmeldung eines Kindes leitet sich nicht bloss aus administrativen Gründen ab (bspw. zur Übermittlung von aktuellen Angaben zum Kind, Familie, Schulsituation), sondern entscheidend aus rechtlichen Gründen sowie aus Gründen einer ordentlichen Auftragsklärung.

Mit der schriftlichen Anmeldung wird dem SPD offiziell ein Abklärungs- und Beratungsauftrag erteilt und eine rechtlich verwendbare Transparenz geschaffen, dass sowohl von Seiten Schule wie auch von Seiten Eltern¹ dokumentiert wird, ob sie mit dem Einbezug des SPD und mit der genannten Fragestellung einverstanden sind. Sind die Eltern mit dem Einbezug des SPD nicht einverstanden, können sie dies dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Anmeldung nicht unterschreiben. In Bezug auf die Installation sonderpädagogischer Massnahmen kann die Schulpflege in diesem Fall den SPD-Einbezug anordnen (§38 Volksschulgesetz).

Wann braucht es eine Anmeldung?

Aus den oben genannten Gründen ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich, wenn in einem neuen Schuljahr eine neue Fragestellung auftaucht, für die der SPD einbezogen werden soll. Dies kann Schüler oder Schülerinnen betreffen, welche die Schule zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen der Regelschulung oder im Rahmen einer Sonderschulung besuchen und bei denen der schulische Förderbedarf (erneut) überprüft werden soll.

Als Antwort auf die obengenannte Frage gilt daher grundsätzlich:

Neues Schuljahr und/oder neue Fragestellung → Neuanmeldung

Im Einzelfall gilt es, den Bedarf einer Neuanmeldung mit der schulpsychologischen Fachperson im Rahmen einer Vorbesprechung zu klären.

Anmeldung nur nach Vorbesprechung mit SPD

Bevor eine Schülerin oder ein Schüler beim SPD angemeldet wird und bevor dies mit den Eltern als nächster Schritt im Prozess vereinbart wird, wird die Situation und das Anliegen seitens der Schule mit der zuständigen Fachperson des SPD vorbesprochen.

¹ Entsprechend bevollmächtigte Beistandschaften oder Pflegeeltern sind jeweils mitgemeint.

Dies hat verschiedene Gründe und Vorteile: Es ermöglicht, dass frühzeitig gemeinsam geklärt werden kann, welches weitere Vorgehen am sinnvollsten ist, welche Art der Abklärung (mit welchem Fokus) erfolgen soll (auch, ob der SPD die passendste Institution für die vorliegende Fragestellung ist), wie dies zeitlich und vom Vorgehen her am besten zu planen ist und was allenfalls auch bis zur Auswertung der Abklärung bereits in die Wege geleitet werden kann. So resultiert ein optimierter Ressourceneinsatz sowohl auf schulischer als auch auf SPD-Seite und es ermöglicht eine verbesserte Ausgangslage für den weiteren Entwicklungs- und Beratungsprozess.

Wir bitten daher die schulischen Fachpersonen, dies zu beachten und den SPD stets für Vorbesprechungen einzubeziehen, **noch bevor** eine SPD-Anmeldung in die Wege geleitet wird. (Notfallsituationen sind natürlich ausgenommen, bei denen ein paralleler Prozess zu wählen ist!)

Die Situation oder Fragestellung rund um einen Schüler oder eine Schülerin wird **immer** mit dem SPD vorbesprochen, bevor den Eltern eine SPD-Anmeldung als Möglichkeit unterbreitet wird.

Verlaufsabklärungen

Ob eine Verlaufsabklärung durch den SPD im Einzelfall sinnvoll ist (und zu welchem Zeitpunkt diese erfolgen soll), wird ebenfalls im Rahmen einer **Fallvorbesprechung** im Gespräch zwischen Schule und SPD geklärt.

Wann sind Verlaufsabklärungen bei Regelschülerinnen und -schülern sinnvoll?

Wurde dieselbe Fragestellung **vor weniger als 1.5 Jahren** bereits von einem SPD geprüft und mit einer schriftlichen Empfehlung abgeschlossen, gilt es im Rahmen der Vorbesprechung sehr kritisch zu prüfen, ob und mit welcher Fragestellung der SPD erneut beigezogen werden soll. Entsprechend wichtig ist es daher auf Seiten Schulgemeinden zu klären, wer schulseitig die Übersicht über die Schullaufbahn eines Kindes (inkl. der bereits erfolgten SPD-Abklärungen und -empfehlungen) hat.

Bei einem Personalwechsel auf Seiten des SPD brauchen nicht dieselben Kinder erneut beim SPD angemeldet zu werden (allenfalls «in der Hoffnung auf ein «anderes Ergebnis»»). Aufgrund dessen, dass die SPD-Einschätzungen und Empfehlungen von fachlichen Gründen und Richtlinien abgeleitet werden, ist ein Personalwechsel kein Grund, von einer neuen Ausgangslage für die Beurteilung und Empfehlung für ein Kind auszugehen. Dies gilt insbesondere auch für die Fragestellung «Sonderschulbedarf ja/nein».

Wann sind Verlaufsabklärungen bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern sinnvoll?

Die Überprüfung, ob ein Sonderschulbedarf nach wie vor vorliegt, ist insbesondere in folgenden Fällen sinnvoll:

- Die Sonderschulung wurde in die Wege geleitet als das Kind noch sehr jung war. Wo möglich wurde damals bereits darauf hingewiesen, dass der Förder- bzw. Sonderschulbedarf nach ein paar Jahren erneut zu überprüfen ist. (Oftmals empfiehlt sich eine Überprüfung Ende Zyklus 1.)
- Die Entwicklungsziele, die mit dem Installieren einer Sonderschulung verbunden wurden, werden gemäss Rückmeldung von Beteiligten (Eltern oder Schule) inzwischen fast oder mehrheitlich erreicht. Es stellt sich den Beteiligten die Frage, ob das Kind tatsäch-

lich weiterhin einen so intensiven Bedarf an schulischer Unterstützung hat oder ob die Sonderschulung beendet werden kann.

- Der Verlauf weist darauf hin, dass das Kind inzwischen über einen anderen Förderbedarf verfügen könnte, als das zum letztmaligen Zeitpunkt der Beurteilung der Fall war. Mögliche Fragestellungen können sein: Wechsel des Typus' der Sonderschulung oder Wechsel zwischen separierter und integrierter Sonderschulung. Sind in Bezug auf die Möglichkeit eines solchen Wechsels offene Fragen oder Meinungsverschiedenheiten vorhanden, ist es sinnvoll, den SPD für eine aktuelle Einschätzung einzubeziehen.
- Bei einer aktuellen schulpsychologischen Einschätzung werden Informationen zutage gefördert, die auf einen inzwischen veränderten Förderbedarf hinweisen (bspw. Reduktion des Förderbedarfs neu auf Förderstufe 1 oder Förderstufe 2).

Der Auftrag zur Überprüfung einer Sonderschulung erfolgt grundsätzlich durch die Schulgemeinde (idealerweise in Zusammenarbeit mit den Eltern). Bei Schulgemeinden ohne Fachstelle oder Schulleitung Sonderpädagogik und bei denen diese Aufgabe nicht an die Schulleitung übertragen wurde, ist der Auftrag zur Überprüfung des Sonderschulbedarfs durch die Schulpflege zu erteilen.

Der SPD kann im Einzelfall lediglich aus fachlichen Gründen den Beteiligten eine (Auftragserteilung zur) Überprüfung des Sonderschulbedarfs empfehlen.

Wann braucht es keine Anmeldung?

In folgenden Fällen sind aus Sicht SPD explizit keine Anmeldungen notwendig:

- Für zusätzliche schulische Unterstützung im Regelschulbereich (bspw. mehr IF, mehr Logopädie, mehr Assistenz, etc.). Bei Bedarf darf der SPD beratend hinzugezogen werden.
- Für die Erstellung, Überprüfung und/oder Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei diagnostizierter Störung oder Behinderung. Bei Bedarf darf der SPD beratend hinzugezogen werden.
- Wenn ein Kind von einer externen Fachstelle abgeklärt wurde (bspw. PUK/KJPP² oder KSW/SPZ³), sofern keine schriftlichen Empfehlungen seitens des SPD zur Umsetzung von schulischen Fördermassnahmen notwendig sind. Bei Bedarf darf der SPD beratend hinzugezogen werden.

Bei Unklarheit oder Unsicherheit ist mit der zuständigen schulpsychologischen Fachperson zu prüfen, ob eine Anmeldung beim SPD angezeigt ist.

Anmeldungen aus dem Frühbereich

Bei Kindern, bei denen die zuständigen Fachpersonen aus dem Frühbereich einen Beizug des SPD empfehlen, wird das entsprechende Meldeformular aus dem Frühbereich direkt der Schulgemeinde zugestellt.

² PUK = Psychiatrische Universitätsklinik Zürich; KJPP = Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie

³ KSW = Kantonsspital Winterthur; SPZ = Sozialpädiatrisches Zentrum

Ist auf diesem Formular aus dem Frühbereich bereits schriftlich dokumentiert, dass die Eltern mit dem Einbezug des SPD zur Prüfung der Frage «Sonderschulbedarf» einverstanden sind (inkl. Unterschrift der Eltern), haben die Schulgemeinden zwei Möglichkeiten:

- Die Auftragserteilung von Seiten Schulgemeinde zum Beizug des SPD wird mittels eines ergänzenden SPD-Anmeldeformulars dokumentiert. Dieses wird zusammen mit dem Meldeformular aus dem Frühbereich dem SPD zugestellt. Das SPD-Anmeldeformular muss dabei jedoch nur noch rudimentär (mit den Personalien des Kindes) ausgefüllt und schulseitig unterschrieben werden. Es braucht keine zusätzliche Unterschrift der Eltern auf diesem zweiten Formular.
- Alternativ dazu können die Schulgemeinden (d.h. die Schulpflege oder die Schulleitung oder Fachstelle Sonderpädagogik) auch direkt das aus dem Frühbereich kommende Formular mitunterzeichnen und so den offiziellen Auftrag an den SPD übermitteln.

Wann braucht es eine Anmeldung bei einer anderen Institution?

Generell gilt, dass dies im Einzelfall im Rahmen der Fallvorbesprechung geklärt werden kann. Als grobe Leitlinie können folgende Informationen dienen:

- Eine Anmeldung beim KSW/SPZ oder PUK/KJPP ist dann indiziert, wenn psychische Probleme und schlechte Befindlichkeit bei Schülerinnen und Schülern vorliegen (Depressionen, Angstprobleme, etc.). In diesem Fall kann direkt via Kinderärztin oder Kinderarzt eine Anmeldung beim KSW/SPZ oder PUK/KJPP erfolgen. In diesem Fall braucht es keinen Einbezug des SPD.
- Eine Anmeldung beim SPD hingegen ist angezeigt bei Fragen in Zusammenhang mit schulischen Teilleistungsstörungen (Lesen, Schreiben, Rechnen), bei Unsicherheiten bezüglich schulischer Massnahmen (Lernzielanpassung, Repetition, etc.), bei Sonderschulfragen und bei Fragen zu (nicht anders erklärbaeren) schulischen Leistungsschwierigkeiten (schulisches Vermeidungsverhalten, Überangepasstheit, etc.).

Es ist nicht unüblich, dass nach erfolgter SPD-Abklärung eine weiterführende Diagnostik an einer anderen Institution (bspw. KSW/SPZ) empfohlen wird. Dies erfolgt, wenn sich in der SPD-Diagnostik zeigt, dass die Schülerin oder der Schüler hinsichtlich der gezeigten Symptomatik mit schulischen oder pädagogischen Massnahmen noch nicht genügend unterstützt werden kann und/oder eine andere Fachexpertise beigezogen werden muss.

Was ist bei Anmeldungen weiter zu beachten?

Bei Anmeldungen muss immer das aktuelle Formular verwendet werden. Dieses kann unter <https://spdwl.ch/schulpsychologischer-dienst/downloads> heruntergeladen werden.

Um bestmöglich auf die vorhandenen Anliegen der Schule und der Erziehungsberechtigten eingehen zu können, ist es erforderlich, dass die Fragestellung an den SPD möglichst präzise auf dem Anmeldeformular dargelegt wird.

Steht die Frage nach einer Sonderschulung im Raum (separiert oder integriert) ist es zwingend, dass dies auf dem Anmeldeformular vermerkt wird. Auf dem Formular ist ein entsprechender Bereich dafür vorgesehen.

- ➔ Dies ist einerseits wichtig, um einen klaren und für alle Beteiligten transparenten Auftrag annehmen und bearbeiten zu können. Andererseits bedeutet es für den SPD auch, dass in der Bearbeitung dieser Anmeldung andere Fristen und Vorgehensweisen zu beachten sind.

Überdies sind **vollständig ausgefüllte Formulare** erforderlich, damit dem SPD die jeweils aktuellen Adressen und Angaben der beteiligten Personen vorliegen. Aus diesem Grund sind auch bei wiederholten Anmeldungen derselben Schülerinnen und Schüler alle Personalien anzugeben.

Bitte legen Sie den Anmeldungen auch bereits **existierende Berichte** bei und informieren Sie uns über aktuell oder früher involvierte Fachpersonen sowie Förderangebote und Massnahmen.

Wer darf beim SPD anmelden?

Im Regelfall reichen die Schulgemeinden in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Anmeldung beim SPD ein. Seitens der Schule ist die auftraggebende Person meistens die Fachperson oder Schulleitung Sonderpädagogik. Jedoch verfügen nicht alle Gemeinden über eine solche zentrale Schnittstelle zur Schulpsychologie. In diesen Gemeinden werden die Anmeldungen durch die schulischen Fachpersonen bzw. Schulleitungen oder – bei Sonderschulfragen – durch die Schulpflege organisiert. Diese gelten dann im angemeldeten Fall jeweils als primäre Ansprechpersonen für den SPD.

In seltenen Fällen wenden sich Eltern auch direkt an den SPD, ohne vorher die Schule zu informieren. In diesen Fällen wird von Seiten SPD stets angestrebt, dass alle beteiligten Parteien – sofern notwendig – in den Anmelde- und Abklärungsprozess eingebunden werden.

Welche Fristen sind bei den Anmeldungen zu beachten?

Anmeldungen mit Fragestellung **Sonderschulung** müssen bis zum **30. November** beim SPD eingegangen sein, um eine fristgerechte Bearbeitung und Empfehlung hinsichtlich einer allfälligen Sonderschulmassnahme auf das kommende Schuljahr hin zu ermöglichen.

Diese Frist ermöglicht es, dass den Schulen im Frühjahr die erforderlichen Informationen für die Planung der Pensen des darauffolgenden Schuljahres mitgeteilt werden können.

Anmeldungen mit **Übertrittsfragen** (bspw. Repetition, Wechsel in höhere Klasse) sind bis spätestens **31. März** beim SPD einzureichen, um eine Beurteilung noch bis Ende des laufenden Schuljahres zu ermöglichen.

SPDWL, Oktober 2023